



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 58/2021
Datum: 17.09.2021

Inhalt

Seite 575

- Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses
hier: Ergänzung der Tagesordnung
- Bekanntmachung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrechtsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Krankenhausausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Beirates für Migration und Integration
- Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 20.09.2021, 17:00 Uhr findet im Konferenzzentrum 1 und 2 des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Betriebsausschusses statt.

Frankenthal (Pfalz), 13.09.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. 2. Änderung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (KrWGS)
2. Neubeschaffung von zwei Abfallsammelfahrzeugen mit Prüfung Klimafolgenabschätzung
3. Erneuerung der bestehenden Gemeinschaftsgrabanlagen im Jahr 2022
hier: Verlegung von Bewässerungssystemen sowie von Rollrasen
4. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
5. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
6. Jahresabschluss 2020 der GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH hier: Zusammenfassung der wesentlichen Punkte
7. Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Hauptfriedhof
8. Aktuelle Informationen aus dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)

II. Nichtöffentliche Sitzung

Vergabeangelegenheit, Personalangelegenheit, Annahme einer Spende, sonstiger Bericht

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 21.09.2021, 17:00 Uhr, findet im Casino der Stadtwerke Frankenthal, Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Frankenthal (Pfalz), 15.09.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Aufstellung und Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
2. Neubau zweier Kindertagesstätten "Am Ostparkstadion"
3. Hilfsprogramm der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Bewältigung der Corona-Pandemie für gemeinnützige Frankenthaler Vereine
4. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
5. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
6. Zuschuss für Sanierungsmaßnahmen an das Protestantische Dekanat Frankenthal (Pfalz)
7. Zuschuss zur Sanierungsmaßnahme der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Frankenthal

8. Änderung der Satzung der Stadt Frankenthal der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) KitaS
- 8.1. Änderung der Satzung der Stadt Frankenthal der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) KitaS
9. Änderung der Satzung der Stadt Frankenthal über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPFS)
- 9.1. Änderung der Satzung der Stadt Frankenthal über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPFS)
10. Spendenannahme zur Durchführung einer Baumpflanzung
11. Neugestaltung Bahnhofsvorplatz ZOB, hier: Erläuterung der Planung und Beschluss der Planungsanpassungen
12. Vollautomatisiertes Fahrradparkhaus (Bike-Safe-Tower)

II. Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücks- und Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 22.09.2021, 17:00 Uhr findet im großen Saal des Dathenushauses, Kanalstraße 6, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt.

Frankenthal (Pfalz), 14.09.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Nachtragswirtschaftsplan 2021 der Stadtklinik Frankenthal
2. Auszahlung einer Coronaprämie
3. Tagesklinik Limburgerhof
hier: Fortschreibung und Vorstellung der Kostenberechnung
4. Zwischenbericht nach § 21 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und § 19 Krankenhausbetriebsverordnung
hier: mündlicher Bericht
5. Vorstellung Förderverein Stadtklinik e. V.
hier: mündlicher Bericht
6. Vorlage der Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020. Erstattung eines vierteljährlichen Zwischenberichts des Eigenbetriebs Stadtklinik
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
7. Situation Intensivbetten in der Stadtklinik
hier: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion

II. Nichtöffentliche Sitzung

Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

Öffentliche Sitzung des
STADTRECHTSAUSSCHUSSES BEI DER STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

am **22. September 2021**
in Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz, **Sitzungssaal I**

Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Rita Costea-Roder (TOP 1)
Vorsitzende: Stadtverwaltungsdirektorin Frau Iris Koch (TOP 2-3)
Beisitzerin: Frau Monika Rehg

Beisitzer: Herr Simon Lutz

T A G E S O R D N U N G

09:00 Uhr Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

10:30 Uhr Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

11:00 Uhr Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

B E K A N N T M A C H U N G

Am Donnerstag, den 23.09.2021, 17:00 Uhr, findet im großen Saal des Dathenushauses, Kanalstraße 6, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Beirates für Migration und Integration statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Frankenthal (Pfalz), 14.09.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Aygül Askin-Gezici
Vorsitzende des Beirates
für Migration und Integration

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines Beiratsmitgliedes
2. Bericht über die Tätigkeiten und Projekte des Beirates für Migration und Integration- 01.07.2019 - 30.06.2021 Vorlage: XVII/1713
3. Sprechstunde

4. Veranstaltungen und Projekte
5. Mitteilungen der Vorsitzenden

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021

findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist in 34 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, darunter die Ortsbezirke Flomersheim, Mörsch, Studernheim und Eppstein in je zwei Stimmbezirke.

In der Stadt Frankenthal (Pfalz) sind folgende Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

Andreas-Albert-Schule	Petersgartenweg	9
Ausbildungszentrum Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	Schmiedgasse	39
Carl-Bosch-Schule	Carl-Bosch-Ring	29
Erkenbertschule	Lilienstraße	10
Friedrich-Ebert-Schule (Bezirke 1242,1237,1244)	Jakobsplatz	3
Grundschule Eppstein	Johann-Strauß-Straße	1a
Grundschule Flomersheim	Falterstraße	12
Mörscher Au	Roxheimer Str.	5
Karolinen-Gymnasium	Röntgenplatz	5
Kita Gotthilf-Salzman-Str	Gotthilf-Salzman-Str.	70
Kita Hans-Holbein-Str	Hans-Holbein-Str	3
Kita Jean-Ganss-Str	Jean-Ganss-Str	54
Lessingschule	Gottfried-Keller-Str	40
Neumayerschule	Neumayerring	7
Robert-Schuman-Schule	Ziegelhofweg	16
Verwaltungsgebäude Stadtwerke	Wormser Straße	111

Nicht barrierefrei zu erreichen sind die folgenden Wahlräume:

Friedrich-Ebert-Schule (Bezirke 1240 u. 1241)	Jakobsplatz	3
Friedrich-Schiller-Realschule plus	Mörscher Straße	11
Katholisches Pfarrheim St. Georg	Oggersheimer Str.	8

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

Für blinde und sehbehinderte Stimmberechtigte besteht die Möglichkeit, den konkreten Zeitpunkt ihrer Teilnahme an der Urnenwahl telefonisch bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 89-390 anzukündigen. Nach Information des betroffenen Wahlvorstandes durch die Stadtverwaltung kann ein Mitglied des Wahlvorstandes die blinde oder sehbehinderte Person am Eingang des Wahllokales abholen und Sie in den Wahlraum begleiten.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Frankenthal (Pfalz) sind 15 Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten am 26. September 2021, 12 Uhr, im Congressforum Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5 zusammen.

Der Urnenwahlbezirk 1312 sowie der Briefwahlbezirk Nr. 6108, zu dem die Wahlbezirke 4211 und 4221 gehören, sind in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Wählerinnen und Wähler aus diesen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt ist. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht,

welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Mitglieder der Wahlvorstände als auch für die Wählerinnen und Wähler.

Frankenthal (Pfalz), den 17.09.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister
